STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
159/2019-2024	**23.07.2020**	**FD O+P/Do**

Beratungsfolge			**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ortschaftsrat Glindenberg	31.08.2020	7	6	/	/
Ortschaftsrat Mose	~~01.09.2020~~ 07.09.2020	4	2	/	1
Ortschaftsrat Farsleben	02.09.2020	6	4*	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	03.09.2020	4	2	1	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2020	5	8*	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	09.09.2020	5	7*	/	/
Finanzausschuss	10.09.2020	5	8*	/	/
Hauptausschuss	14.09.2020	14	9*	/	/
Stadtrat	24.09.2020	16	26*	/	/

*mit Änderungen

beschlossen am: ____24.09.2020_____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Organisation und Personal	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn	S. Soe	J. Dorendorf-Philipp	

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 25.05.2020 wurden der Kommunalaufsichtsbehörde die am 14.05.2020 vom Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschlossenen Satzungen zur Prüfung übersandt. Unter anderem auch die Neufassung der Entschädigungssatzung (Beschlussvorlage 122/2019-2024). Die abschließende Prüfung durch die Kommunalaufsicht hat ergeben, dass die materielle Rechtmäßigkeit des § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung nicht gegeben ist. Grund der Beanstandung ist die getroffene Regelung zur Auszahlung von Sitzungsgeld bei Beratungen, zu denen durch die Bürgermeisterin oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde. Bei solchen Sitzungen handelt es sich nicht um die Ausführung der ehrenamtlichen Tätigkeit im engeren Sinne. Eine Zahlung von Sitzungsgeld ist daher nicht rechtskonform und darf auch nicht durch eine Regelung in der Entschädigungssatzung hergeleitet werden.

Die Kommunalaufsicht teilt weiterhin mit, dass diese Regelung ab sofort nicht mehr anzuwenden ist. Die Stadträte wurden mit E-Mail vom 10.07.2020 darüber informiert, dass eine Auszahlung von Sitzungsgeld für die vorgenannten Sitzungen nicht mehr erfolgt. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde.

Um die materielle Rechtmäßigkeit der Satzung unverzüglich herzustellen ist eine Änderung der beschlossenen Satzung notwendig. Die Anpassung des § 2 Absatz 1 und 2 zieht auch eine Änderung des § 5 Absatz 3 nach sich. Die notwendigen Änderungen sind dem Entwurf, welcher sich als Anlage befindet, zu entnehmen.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie der § 2 um die Absätze 12 bis 14 ergänzt um rechtliche Bedenken auszuräumen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: ca. -200,00	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: ca. -800,00	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung:	im Haushalt	☒ ja	☐ nein
	im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020		
	Produktkonto: 11112.542100		

Anlagen:
-Schreiben der Kommunalaufsicht vom 09.07.2020
-Entwurf 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung
-Synopse der Entschädigungssatzung
-Lesefassung der Entschädigungssatzung